

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung im
Ermessenswege
(Einbürgerungsrichtlinie des Freistaates Sachsen)**

Vom 4. Dezember 1996

1 Anwendungsbereich

Bei Anträgen auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband nach den §§ 8, 9, 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) und § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (I. StARegG) ist die nachfolgende Richtlinie zu beachten. Diese baut auf der zwischen dem Bundesminister des Innern und den Innenministern (-senatoren) der Länder abgestimmten Richtlinie auf.

2 Allgemeine Grundsätze für die Einbürgerung

- 2.1** Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an Ausländer begründet Rechte und Pflichten; sie gewährt ein Heimatrecht und ist Voraussetzung für das Wahlrecht und die Wählbarkeit. Die Einbürgerung ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Einbürgerungsanträge bedürfen in jedem Fall einer eingehenden Prüfung unter Würdigung der Gesamtverhältnisse.
- 2.2** Die gesetzlichen Voraussetzungen in §§ 8, 9, 13 RuStAG, § 9 Abs. 1 1. StARegG sind Mindestvoraussetzungen, ohne die eine Einbürgerung nicht vorgenommen werden darf. Ihr Vorliegen allein rechtfertigt die Einbürgerung noch nicht. Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur in Betracht kommen, wenn ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht. Öffentliches Interesse ist hier ein staatliches Interesse oder ein gesellschaftliches Interesse von gleichem Rang. Die persönlichen Wünsche und wirtschaftlichen Interessen des Einbürgerungsbewerbers können nicht ausschlaggebend sein, zumal auch die hier ansässigen Ausländer nach der deutschen Rechtsordnung weitgehende Rechte und Freiheiten genießen. Ob ein öffentliches Interesse besteht, beurteilt sich nach den in den Nummern 3 ff. aufgeführten Gesichtspunkten. Das schließt nicht aus, daß in Ausnahmefällen aus anderen als den darin erwähnten Gesichtspunkten das öffentliche Interesse an einer Einbürgerung bejaht oder verneint wird.
- 2.3** Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Einwanderungsland; sie strebt nicht an, die Anzahl der deutschen Staatsangehörigen gezielt durch Einbürgerung zu vermehren.

3 Einbürgerungsvoraussetzungen

3.1 Staatsbürgerliche und kulturelle Voraussetzungen

Die Einbürgerung setzt eine freiwillige und dauernde Hinwendung zu Deutschland, Grundkenntnisse unserer staatlichen Ordnung und ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung voraus.

- 3.1.1** Die freiwillige und dauernde Hinwendung zu Deutschland wird aus der nach dem bisherigen Gesamtverhalten zu beurteilenden grundsätzlichen Einstellung zum deutschen Kulturkreis zu schließen sein. Eine dauernde Hinwendung zu Deutschland ist grundsätzlich nicht anzunehmen, wenn sich der Einbürgerungsbewerber in einer politischen Emigrantenorganisation betätigt. Der Einbürgerungsbewerber soll insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift in dem Maße beherrschen, wie dies von Personen seines Lebenskreises erwartet wird. Bei älteren Einbürgerungsbewerbern können Bildungsstand und gewisse Schwierigkeiten, die deutsche Sprache zu erlernen, berücksichtigt werden; das gilt vor allem, wenn die übrigen Familienangehörigen die deutsche Sprache hinreichend beherrschen und die Einbürgerung der gesamten Familie wünschenswert erscheint. Eine Einbürgerung kann nicht in Betracht kommen, wenn sie lediglich zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile erstrebt wird, ohne daß eine Hinwendung zu Deutschland erkennbar ist.
- 3.1.2** Der Einbürgerungsbewerber soll eine seinem Lebenskreis entsprechende Kenntnis der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland besitzen. Er muß nach seinem Verhalten in Vergangenheit und Gegenwart Gewähr dafür bieten, daß er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und für ihre Erhaltung eintreten wird. Personen, die in innerer Abhängigkeit zu totalitären Ideologien stehen, ist die Einbürgerung zu versagen. Gibt die Einstellung eines Familienangehörigen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung Anlaß zu Bedenken, so sind die staatsbürgerlichen Voraussetzungen einer Einbürgerung der übrigen Familienangehörigen sorgfältig zu prüfen.
- 3.2 Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, Aufenthaltsdauer**
- 3.2.1** Weitere Voraussetzung der Einbürgerung ist die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse; sie setzt in der Regel ein langfristiges Einleben in die deutsche Umwelt voraus. Deswegen ist für die Einbürgerung ein langjähriger Inlandsaufenthalt erforderlich. Der Inlandsaufenthalt soll in der Regel mindestens zehn Jahre betragen; ist der Einbürgerungsbewerber mit einem deutschen Ehegatten verheiratet, gilt Nummer 6.1.3. Bei längerer Unterbrechung des Inlandsaufenthaltes soll mindestens die Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer zuletzt ununterbrochen im Inland zugebracht worden sein. Deutscher Wehrdienst während des letzten Weltkrieges und daraufhin gemeinsam mit Deutschen erlittene Gefangenschaft kann auf die Aufenthaltsdauer im Inland angerechnet werden. Ein Inlandsaufenthalt überwiegend unter Ausländern, zum Beispiel in Ausländerwohnstätten, ist in der Regel nicht auf die Aufenthaltsdauer anzurechnen.
- 3.2.2** Nach Lage des Einzelfalles kann eine – unter Umständen erheblich – kürzere Aufenthaltsdauer als ausreichend angesehen werden bei
- 3.2.2.1** – ehemaligen Deutschen,
- 3.2.2.2** – deutschen Volkszugehörigen, die keinen Einbürgerungsanspruch haben,
- 3.2.2.3** – Einbürgerungsbewerbern, die aus dem deutschsprachigen Raum stammen oder sich dort längere Zeit aufgehalten haben,
- 3.2.2.4** – Einbürgerungsbewerbern, die sich zwar erst fünf Jahre im Inland aufhalten, aber zusammen mit ihrem Ehegatten eingebürgert werden sollen, der bereits die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt,

- 3.2.2.5 – miteinzubürgernden minderjährigen Kindern.
Die Aufenthaltsdauer soll aber so bemessen sein, daß die Einbürgerungsbehörde zuverlässig beurteilen kann, ob der Einbürgerungsbewerber im übrigen die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt.
- 3.2.3 Eine kürzere Aufenthaltsdauer kann auch als ausreichend angesehen werden, wenn
- 3.2.3.1 – ein herausragendes öffentliches Interesse besteht, den Einbürgerungsbewerber durch die Einbürgerung für eine Tätigkeit im Bundesgebiet zu gewinnen oder zu erhalten, sofern das öffentliche Interesse so dringlich ist, daß eine alsbaldige Einbürgerung geboten erscheint; das herausragende Öffentliche Interesse ist von einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes zu bestätigen und im einzelnen zu begründen;
- 3.2.3.2 – eine schwere Kriegsbeschädigung in deutschen Diensten vorliegt oder nahe Angehörige bei der deutschen Wehrmacht oder gleichgestellten Verbänden gefallen oder vermißt sind.
Eine freiwillige und dauernde Hinwendung des Einbürgerungsbewerbers zu Deutschland soll auch in diesen Fällen erkennbar sein.
- 3.2.4 Ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung kann nur bejaht werden, wenn sich der Einbürgerungsbewerber rechtmäßig im Inland aufhält.
- 3.3 Einbürgerungshindernis nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 RuStAG in Verbindung mit § 46 Nr. 1 bis 4, § 47 Abs. 1 oder Abs. 2 Ausländergesetz – AuslG vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186)**
Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 RuStAG ist die Einbürgerung ausgeschlossen, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 bis 4, § 47 Abs. 1 oder Abs. 2 AuslG erfüllt ist.
Von besonderer Bedeutung ist der Ausweisungsgrund des § 46 Nr. 2 AuslG. Für die Feststellung des Vorliegens dieses Einbürgerungshindernisses ist auf den Zeitpunkt der Einbürgerungsentscheidung abzustellen.
- 3.3.1 **Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen**
Als Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen im Sinne des § 46 Nr. 2 AuslG kommen grundsätzlich nur Taten in Betracht, die straf- oder bußgeldbedroht sind.
Die Verletzung von Unterhaltspflichten stellt einen Straftatbestand dar (§ 170b Strafgesetzbuch – StGB). Nur Verstöße, die sowohl geringfügig als auch vereinzelt sind, stellen kein Einbürgerungshindernis dar. Mehrere Verurteilungen können dann noch als vereinzelt oder geringfügig angesehen werden, wenn sie zusammengenommen die nachfolgenden Grenzen nicht überschreiten.
- 3.3.1.1 **Geringfügigkeit bei Straftaten**
Vorsätzlich begangene Straftaten, die zu einer Verurteilung geführt haben, sind in keinem Fall geringfügig.
Fahrlässig begangene Straftaten können nur bei einer Verurteilung bis zu 30 Tagessätzen als geringfügig angesehen werden.
Wurde das Strafverfahren nach § 153 Strafprozeßordnung (StPO) wegen Geringfügigkeit eingestellt, kann im allgemeinen von einem geringfügigen Verstoß ausgegangen werden. Wurde das Strafverfahren dagegen wegen geringer Schuld gegen Zahlung einer Geldbuße nach § 153a StPO eingestellt, so kann die Straftat im Einzelfall nur als geringfügig angesehen werden, wenn die verhängte Geldbuße 1 000 DM nicht überschreitet.
Solange ein Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann die Geringfügigkeit nicht endgültig bejaht werden.
- 3.3.1.2 **Geringfügigkeit bei Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrigkeiten unterhalb einer Bagatellgrenze stehen einer Einbürgerung auch bei häufiger Begehung nicht entgegen. Dies gilt für Ordnungswidrigkeiten, für die eine Geldbuße von bis zu 500 DM verhängt wurde.
Hierüber kann jedoch erst nach Eintritt der Bestandskraft des Bußgeldbescheides entschieden werden.
- 3.3.2 **Berücksichtigung außerhalb des Bundesgebietes begangener Straftaten**
Die Berücksichtigung einer Straftat, die außerhalb des Bundesgebietes begangen wurde, kommt nur bei einer Verurteilung im Ausland in Betracht, wenn die zugrundeliegende Tat nach dem deutschen Strafrecht als Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen zu beurteilen ist und das ausländische Strafverfahren wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung entspricht.
- 3.3.3 **Zeitliche Begrenzung der Berücksichtigung eines Ausweisungsgrundes**
§ 46 Nr. 2 AuslG regelt nicht, wie lange einem Einbürgerungsbewerber ein an sich beachtlicher Ausweisungsgrund entgegengehalten werden kann.
Eine Einbürgerung kommt erst nach Ablauf der nachfolgend genannten Fristen in Betracht.
- 3.3.3.1 **Freiheitsstrafe**
Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe kann der Rechtsverstoß dem Einbürgerungsbewerber jedenfalls dann nicht mehr entgegengehalten werden, wenn die Tilgungsfristen nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) abgelaufen sind (Ausnahme: § 52 Abs. 1 Nr. 1 BZRG).
- 3.3.3.2 **Geldstrafe**
Wenn keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, sondern lediglich zu einer Geldstrafe erfolgt ist, bestimmen sich die Fristen wie folgt:
- eine Verurteilung von bis zu 10 Tagessätzen kann als geringfügig angesehen werden,
 - bei einer Verurteilung von bis zu 20 Tagessätzen erscheint eine Zurückstellung um circa ein Jahr angebracht,
 - bei einer Verurteilung von bis zu 30 Tagessätzen eine Zurückstellung von circa zwei Jahren,
 - bei einer Verurteilung von bis zu 40 Tagessätzen eine Zurückstellung von circa drei Jahren,
 - bei einer Verurteilung von über 40 Tagessätzen sind die Tilgungsfristen des BZRG maßgebend.
- Bei einer Verurteilung, die danach kein Einbürgerungshindernis (mehr) ist, obwohl die Tilgungsfrist nach dem BZRG noch nicht abgelaufen ist, kann von einem geringfügigen Rechtsverstoß ausgegangen werden.
- 3.3.3.3 **Einstellung des Strafverfahrens**

Wurde das Strafverfahren gegen Zahlung einer Geldbuße von mehr als 1000 DM eingestellt, ist die Frist nach den konkreten Umständen des Einzelfalles festzulegen. Die Frist beträgt grundsätzlich nicht mehr als zwei Jahre.

Hierbei kann es sachgerecht sein, darauf abzustellen, wieviele Tagessätze einer Geldstrafe in gleicher Höhe entsprechen, um dann die Frist nach der Nummer 3.3.3.2 festzulegen. Zur Berechnung des Tagessatzes (vergleiche § 40 Abs. 2 StGB) ist auf das monatliche Nettoeinkommen des Einbürgerungsbewerbers im Zeitpunkt der Einstellung des Strafverfahrens abzustellen. Dieses ist durch 30 zu teilen.

3.3.3.4 *Ordnungswidrigkeit*

Besteht der Rechtsverstoß in einer Ordnungswidrigkeit, bestimmt sich die Frist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles nach der Höhe der Geldbuße. Es sind folgende Fristen zu beachten:

- Bei einer Geldbuße von mehr als 500 DM bis zu 1 000 DM ist eine Zurückstellung um circa ein Jahr,
- bei einer Geldbuße bis zu 3 000 DM eine Zurückstellung um circa zwei Jahre,
- bei einer Geldbuße von mehr als 3 000 DM eine Zurückstellung um circa drei Jahre angebracht.

3.3.3.5 *Beginn der Fristen*

Die Frist beginnt in den Fällen der Nummer

- 3.3.3.1 und 3.3.3.2 mit dem Tag des ersten Urteils,
- 3.3.3.3 mit der Einstellung des Verfahrens,
- 3.3.3.4 mit dem Tag der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung.

3.4 **Wirtschaftliche Voraussetzungen**

3.4.1 § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 RuStAG fordern, daß der Einbürgerungsbewerber im Inland eine Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und daß er an diesem Ort sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist. Grundsätzlich ist Voraussetzung, daß er dies aus eigenen Kräften und Mitteln tun kann. Ist der Einbürgerungsbewerber aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grunde außerstande, die erforderlichen Mittel selbst aufzubringen, so soll ein Anspruch auf Sozialhilfe oder ein entsprechender Anspruch aus öffentlichen Mitteln als ausreichend angesehen werden, wenn der Einbürgerungsbewerber ehemaliger Deutscher ist, von einem Deutschen oder einem ehemaligen Deutschen abstammt oder als Kind angenommen ist; entsprechendes gilt für Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit. Ein bestehender oder durch die Einbürgerung entstehender Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Dritten Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes (Hilfe in besonderen Lebenslagen) steht der Einbürgerung grundsätzlich nicht entgegen.

3.4.2 Bei verheirateten Einbürgerungsbewerbern ist ausreichend, daß die Ehegatten gemeinsam in der Lage sind, den Unterhalt der Familie zu bestreiten.

3.4.3 Steht der Einbürgerungsbewerber noch in der Ausbildung, so können in der Regel für die Dauer der Ausbildung bestehende Unterhaltsansprüche gegen Privatpersonen als ausreichend angesehen werden, wenn zu erwarten ist, daß nach Abschluß der Ausbildung der Unterhalt aus eigenen Kräften gesichert ist.

4 *gestrichen*

5 **Zwischenstaatliche Gesichtspunkte**

5.1 Jede Einbürgerung eines fremden Staatsangehörigen berührt die Personalhoheit eines anderen Staates. Wenn auch die Rechtsordnungen vieler Staaten die persönliche Entscheidung eines Bürgers respektieren, mit dem Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit aus der bisherigen auszuschneiden, mißbilligen andere Länder die Abwanderung von Arbeitskraft und Intelligenz und verstehen die Einbürgerung ihrer Staatsangehörigen als eine Beeinträchtigung ihrer Interessen. Das wird vor allem dann zutreffen, wenn qualifizierte Kräfte abwandern und wenn die Abwanderung auch der Anzahl nach ins Gewicht fällt.
Bei der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag sind berechnete Interessen fremder Staaten zu berücksichtigen. Von Einbürgerungen, denen deutsche außenpolitische Belange entgegenstehen, ist abzusehen.

5.2 **Gesichtspunkte der Entwicklungspolitik**

5.2.1 Die zwischenstaatlichen Beziehungen können in besonderer Weise belastet werden, wenn Staatsangehörige der Entwicklungsländer eingebürgert werden. Diese Länder ermöglichen ihren Staatsangehörigen zur Aussoder Weiterbildung den Aufenthalt im Bundesgebiet, um sie zu Fach- oder Führungskräften heranbilden zu lassen.

Hier werden ihnen Schul-, Studien- und Forschungsplätze sowie Lehr- und Praktikantenstellen bereitgestellt. Mit dieser personellen Entwicklungshilfe leistet die Bundesrepublik Deutschland einen Beitrag zu den weltweiten Maßnahmen der Entwicklungspolitik. Dies gilt auch dann, wenn dem Aus- oder Weiterzubildenden darüber hinaus finanzielle Ausbildungshilfen (Stipendien, Zuschüsse, Darlehen) nicht gewährt werden.

Der damit angestrebte Erfolg wird nur erreicht, wenn diese Personen nach Beendigung ihrer Aus- und Weiterbildung in ihre Heimat zurückkehren und dort am Aufbau mitwirken. Die Einbürgerung von Angehörigen der Entwicklungsländer, die im Bundesgebiet oder in anderen Industriestaaten im Rahmen der personellen Entwicklungshilfe eine Aus- oder Weiterbildung erfahren haben, soll deshalb unterbleiben.

Die personelle Entwicklungshilfe dient nicht dazu, den aus- oder weitergebildeten Ausländern persönlich zu einem von ihnen angestrebten gesellschaftlichen und finanziellen Standard zu verhelfen. Deshalb müssen persönliche Wünsche der Betroffenen, im Bundesgebiet zu verbleiben und zu arbeiten, zurückstehen.

Von der Einbürgerung soll regelmäßig auch dann abgesehen werden, wenn sie den Interessen deutscher wissenschaftlicher oder kultureller Institutionen oder deutscher Wirtschaftsunternehmen dienen würde; den entwicklungspolitischen Belangen kommt insoweit vorrangige Bedeutung zu. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch, wenn ein Angehöriger eines Entwicklungslandes eine begonnene Aus- oder Weiterbildung nicht planmäßig abgeschlossen hat; denn auch er kann aufgrund der erworbenen Kenntnisse zum Aufbau seines Heimatlandes beitragen. Der Kreis der Entwicklungsländer bestimmt sich nach der Liste der Entwicklungsländer und -gebiete nach der

Einteilung des Entwicklungshilfe-Ausschusses (DAC) der OECD und unterliegt fortlaufenden Veränderungen, die derzeit gültige Liste der Entwicklungsländer sieht wie folgt aus:

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete:

- Afrika** – alle Staaten und Gebiete außer der Republik Südafrika;
- Amerika** – alle Staaten und Gebiete außer den USA und Kanada;
- Asien** – alle Staaten und Gebiete außer Japan;
- Australien und Ozeanien** – alle Staaten und Gebiete außer Australien und Neuseeland;
- Europa** – Jugoslawien, Malta und Zypern, jeweils mit der Einschränkung, daß entwicklungspolitische Belange nur dann berührt sind, wenn der Ausländer sich entweder im Rahmen eines Regierungsprogramms zur Aus- oder Weiterbildung im Bundesgebiet aufgehalten hat – auch wenn ihm keine besonderen finanziellen Hilfen gewährt wurden – oder seine Aus- oder Weiterbildung von deutschen Stellen aus Mitteln gefördert worden ist, die der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Herkunftslandes/-gebietes (Deckung des Fachkräftebedarfs) dienen;
- Türkei** – ohne Einschränkung.

- 5.2.2 Entwicklungspolitische Bedenken gegen eine Einbürgerung werden zurückgestellt, wenn der Einbürgerungsbewerber als Asylberechtigter anerkannt ist.
- 5.2.3 Bei mit deutschen Ehegatten verheirateten Einbürgerungsbewerbern, die Angehörige eines Entwicklungslandes sind und im Rahmen der personellen Entwicklungshilfe eine Aus- oder Weiterbildung erfahren haben, kommt Artikel 6 des Grundgesetzes, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Rechtsordnung stellt, gegenüber Belangen der Entwicklungspolitik erhebliche Bedeutung zu. Entwicklungspolitische Bedenken gegen eine Einbürgerung können daher bei bestehender ehelicher Lebensgemeinschaft zurückgestellt werden, wenn der Einbürgerungsbewerber zum Zeitpunkt der Einbürgerungsentscheidung im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist oder sich mindestens acht Jahre im Inland rechtmäßig aufhält und sein Abschlußexamen oder eine andere Aus- oder Weiterbildung mindestens seit zwei Jahren beendet hat. Dies gilt auch, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Einbürgerungsentscheidung nicht mehr besteht, aber aus der Ehe mit einem Deutschen Kinder hervorgegangen sind,
- die (zumindest auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - die in die deutschen Lebensverhältnisse hineingewachsen sind und
 - für die der Einbürgerungsbewerber das Sorgerecht besitzt.
- 5.2.4 gestrichen
- 5.2.5 Außerdem können entwicklungspolitische Bedenken gegen eine Einbürgerung unter Berücksichtigung der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der humanitären Rücksichtnahme im Einzelfall dann zurückgestellt werden, wenn entweder
- 5.2.5.1 – der Einbürgerungsbewerber mit einem aus dem deutschsprachigen Raum stammenden ausländischen Ehegatten verheiratet ist, sich nach Beendigung seiner Aus- oder Weiterbildung ununterbrochen länger als drei Jahre im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält und aus seiner Ehe Kinder hervorgegangen sind, die in deutsche Lebensverhältnisse hineinwachsen,
- oder
- 5.2.5.2 – der Einbürgerungsbewerber, der mit einem nicht aus dem deutschsprachigen Raum stammenden ausländischen Ehegatten verheiratet ist, sich seit mindestens zwölf Jahren im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält, ein Abschlußexamen oder eine andere Aus- oder Weiterbildung mindestens seit drei Jahren beendet hat und aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind, die in deutsche Lebensverhältnisse hineinwachsen,
- oder
- 5.2.5.3 – der Einbürgerungsbewerber sich länger als fünfzehn Jahre nicht mehr im Heimatstaat und davon zwölf Jahre im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält, über fünfunddreißig Jahre alt ist und sein Abschlußexamen oder eine andere Aus- oder Weiterbildung seit mindestens drei Jahren beendet hat.
- 5.2.5.4 Entwicklungspolitische Gesichtspunkte sollen auch dann zurückgestellt werden,
- wenn der Einbürgerungsbewerber über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (oder Aufenthaltserlaubnis) verfügt, oder wenn der Einbürgerungsbewerber als Flüchtling einem Asylberechtigten gleichgestellt ist oder staatenlos ist.
- 5.3 Vermeidung von Mehrstaatigkeit**
- 5.3.1 Mehrstaatigkeit schafft die Gefahr der Rechtsunsicherheit, besonders im internationalen Privatrecht, und führt zum Widerstreit von Pflichten gegenüber verschiedenen Rechtsordnungen. Der diplomatische und konsularische Schutz, den die Staatsangehörigkeit im Ausland verleiht, ist gegenüber Mehrstaatern zudem eingeschränkt. Aus rechtspolitischen Gründen ist es deshalb erforderlich, bei Einbürgerungen dem Entstehen von Mehrstaatigkeit entgegenzuwirken. Die Vermeidung von Mehrstaatigkeit ist daher bis in die neueste Zeit das Ziel internationaler Abkommen – so unter anderem des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern – und der nationalen Gesetzgebung vieler Staaten. Deshalb soll eine Einbürgerung nur vollzogen werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Einbürgerungsbewerber spätestens mit der Einbürgerung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet.
- 5.3.2 Sofern der Einbürgerungsbewerber seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht kraft Gesetzes verliert oder, wenn dies das Recht seines Heimatstaates zuläßt, durch einseitige Willenserklärung aufgibt, ist er auf eine Entlassung angewiesen. Unter Entlassung im Sinne dieser Richtlinie ist jeder Hoheitsakt seines Heimatstaates zu verstehen, der das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Folge hat (wie Entlassung, Genehmigung oder Erlaubnis zum Staatsangehörigkeitswechsel und anderes). Stehen der Entlassung Hindernisse entgegen, so hat der Einbürgerungsbewerber grundsätzlich die sich für ihn aus den Besonderheiten des Rechts seines Heimatstaates ergebenden

Bindungen hinzunehmen. Ein gescheiterter Versuch einer Entlassung oder eine Verzögerung im Entscheidungsprozeß allein können noch keine Rechtfertigung dafür bieten, von dem Einbürgerungshindernis entstehender Mehrstaatigkeit abzusehen.

- 5.3.3 Ausnahmen können in Betracht kommen, wenn vorrangige Gesichtspunkte es erfordern, daß das rechtspolitische Ordnungsprinzip, Mehrstaatigkeit zu vermeiden, zurücktritt und wenn die Versagung der Einbürgerung eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das ist nicht der Fall, wenn der Einbürgerungsbewerber eintretende Schwierigkeiten in zurechenbarer Weise selbst verursacht hat, so wenn er beispielsweise seine – finanziellen oder dienstrechtlichen – Verpflichtungen gegenüber dem Heimatstaat verletzt hat. Es ist dem Einbürgerungsbewerber zuzumuten, daß er den allgemein geltenden und den besonders übernommenen Pflichten nachkommt. Zumutbar ist auch, daß er längere, unter Umständen mehrjährige Wartefristen bei Entlassungsanträgen hinnimmt, wenn nach den gewonnenen Erfahrungen Beharrlichkeit zum Ziele führt. Zumutbar sind ferner wirtschaftliche Nachteile im Heimatstaat (zum Beispiel Erbrechtsbeschränkungen oder die Auflage, Grundbesitz zu veräußern). Der Einbürgerungsbewerber muß bereit sein, solche Folgen eines Staatsangehörigkeitswechsels zu tragen, zumal der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit häufig auch wirtschaftlich vorteilhaft sein wird.
- Danach kommen Ausnahmen vom Einbürgerungshindernis eintretender Mehrstaatigkeit in Betracht, wenn
- 5.3.3.1 – das Recht des Heimatstaates das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit überhaupt nicht ermöglicht,
- 5.3.3.2 – der Heimatstaat die Entlassung durchweg verwehrt oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht, der Einbürgerungsbewerber die Voraussetzungen einer Einbürgerung nach internationaler Gepflogenheit zweifelsfrei erfüllt und die Verweigerung dadurch den Charakter des Willkürhaften erhält,
- 5.3.3.3 – der Einbürgerungsbewerber Vertriebener (Nummer 6.2), heimatloser Ausländer (Nummer 6.4.1.1), Asylberechtigter (Nummer 6.4.1.2) oder in deutsche Obhut übernommener ausländischer Flüchtling (Nummer 6.4.1.3) ist und die Forderung der Entlassung eine unzumutbare Härte darstellen würde.
- 5.3.3.4 – der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,
- 5.3.3.5 – minderjährige Kinder eingebürgert werden sollen und ihre Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt,
- 5.3.3.6 – Einbürgerungsbewerber den überwiegenden Teil ihrer Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten haben und hier in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen sind, sofern die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig ist.
- 5.3.3.7 – der Einbürgerungsbewerber zwar die Verweigerung der Entlassung zu vertreten hat, sich aber schon länger als zwanzig Jahre nicht mehr im Heimatstaat aufgehalten hat, davon mindestens zehn Jahre im Bundesgebiet und über vierzig Jahre alt ist.
- 5.3.4 Ausnahmen kommen ferner in Betracht, wenn
- 5.3.4.1 – ein herausragendes öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht (siehe hierzu Nummer 3.2.3.1) oder
- 5.3.4.2 – die Hinnahme von Mehrstaatigkeit im öffentlichen Interesse geboten ist.
- 5.3.5 Bei fremden Staatsangehörigen, die mit deutschen Ehegatten verheiratet sind, sind bei Einbürgerungen nach § 8 RuStAG Ausnahmen darüber hinaus vertretbar, wenn der Einbürgerungsbewerber zwar die Verweigerung der Entlassung zu vertreten hat, sich aber seit mehr als fünfzehn Jahren nicht mehr im Heimatstaat aufgehalten hat, davon mindestens fünf Jahre im Bundesgebiet, und über fünfunddreißig Jahre alt ist.
- 5.3.6 Ausnahmen können auch bei Einbürgerungen nach § 8 oder § 13 RuStAG in Betracht kommen, wenn ehemalige deutsche Staatsangehörige durch Eheschließung mit Ausländern die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.
- 5.3.7 Der Nachweis der Entlassung aus der fremden Staatsangehörigkeit ist erst zu fordern, wenn die Zustimmung zur Einbürgerung erteilt ist. Dem Einbürgerungsbewerber kann alsdann eine schriftliche Einbürgerungszusicherung erteilt werden. Durch sie wird die Einbürgerung für den Fall zugesagt, daß der Einbürgerungsbewerber die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nachweist. In der Regel ist die Einbürgerungszusicherung auf zwei Jahre zu befristen; die Verlängerung der Frist ist zulässig. Die Einbürgerungszusicherung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß sich die für die Einbürgerung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse bis zum Ablauf der Frist nicht ändern. Bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit der Einbürgerungsbehörde werden Bund und Länder bereits erteilte Einbürgerungszusicherungen anerkennen.

6 Besondere Fälle

6.1 Mit deutschen Ehegatten verheiratete Ausländer

§ 9 RuStAG erleichtert die Einbürgerung von Ausländern, die mit deutschen Ehegatten verheiratet sind. Für diese Fälle unterstellt das Gesetz regelmäßig das öffentliche Interesse an einer Einbürgerung. Daher ist das sonst den Behörden bei Einbürgerungen eingeräumte Ermessen durch die ermessensbindende Sollvorschrift des § 9 RuStAG erheblich eingeschränkt.

- 6.1.1 Deutscher im Sinne des § 9 RuStAG ist nach den im RuStAG geltenden Begriffen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Eine Einbürgerung nach § 9 RuStAG setzt die deutsche Staatsangehörigkeit des Ehegatten voraus. Sie setzt ferner voraus, daß die Ehe für den deutschen Rechtskreis gültig geschlossen ist und unbeschadet der Ausnahmen des § 9 Abs. 2 RuStAG noch besteht.
- 6.1.2 Bei einer Einbürgerung nach § 9 RuStAG müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 RuStAG erfüllt sein. Die Nummern 3.3 und 3.4 sind anzuwenden.
- 6.1.3 Ein mit einem deutschen Ehegatten verheirateter Ausländer soll unter den sonstigen Voraussetzungen des § 9 RuStAG eingebürgert werden, wenn gewährleistet ist, daß er sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnet. Es genügt, daß die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse nach den Umständen des Falles mit Sicherheit zu erwarten ist. Diese Erwartung gründet sich auf den

Inlandsaufenthalt und auf den Bestand der Ehe mit dem deutschen Ehegatten. Deshalb ist eine gewisse Dauer des Inlandsaufenthalts und der Ehe erforderlich. In der Regel soll ein Inlandsaufenthalt als ausreichend angesehen werden, wenn er insgesamt fünf Jahre oder drei Jahre nach der Eheschließung bestanden hat; für Einbürgerungsbewerber aus dem deutschsprachigen Raum genügt ein Inlandsaufenthalt von zwei Jahren. Die Ehe soll stets zwei Jahre bestanden haben. Wenn nach den tatsächlichen Feststellungen in einem Einzelfall die Einordnung nicht zu erwarten ist, kommt eine Einbürgerung nicht in Betracht.

- 6.1.4 Die Einbürgerung nach § 9 RuStAG setzt zwingend voraus, daß der Einbürgerungsbewerber seine bisherige Staatsangehörigkeit verliert oder aufgibt. Verlieren bedeutet den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit durch einseitige Willenserklärung oder durch Entlassung auf Antrag (siehe hierzu Nummer 5.3.2). Kommt eine Einbürgerung eines mit einem deutschen Ehegatten verheirateten Ausländers nur deswegen nach § 9 RuStAG nicht in Betracht, weil er seine bisherige Staatsangehörigkeit weder verliert noch aufzugeben vermag, so kann er nach § 8 RuStAG eingebürgert werden. Dabei genügen die in Nummer 6.1.3 genannten zusätzlichen Voraussetzungen für die Dauer des Inlandsaufenthaltes und die Dauer der Ehe.
- 6.1.5 Die Einbürgerung nach § 9 RuStAG ist ausgeschlossen, wenn ihr erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen entgegenstehen. Dabei kommt den Äußerungen der zuständigen Ministerien und der deutschen Auslandsvertretungen maßgebliche Bedeutung zu. Die entwicklungspolitischen Belange sind nach Maßgabe der Nummer 5.2 auch hier zu beachten.

6.2 Vertriebene

- 6.2.1 Nach § 9 Abs. 1 des 1. StARegG können deutsche Volkszugehörige, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, vom Ausland her eingebürgert werden, wenn sie entweder die Rechtsstellung eines Vertriebenen nach § 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) haben oder als Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG im Geltungsbereich des 1. StARegG Aufnahme finden sollen.
- 6.2.2 § 9 des 1. StA.RegG dient der besonderen Berücksichtigung des Vertreibungsschicksals. Im Rahmen der Ermessensausübung ist deshalb zu prüfen, ob öffentliche Interessen der Einbürgerung entgegenstehen. Außerdem ist zu erwägen, ob die Schutzbedürftigkeit des Einbürgerungsbewerbers durch Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Nichtvertreibungslandes entfallen ist, weil damit eine zumutbare Einordnung in die Lebensverhältnisse dieses Landes verbunden war.
- 6.2.3 Die Nummern 6.2.1 und 6.2.2 sind entsprechend anzuwenden, wenn sich der Einbürgerungsbewerber im Inland niedergelassen hat.
- 6.2.4 Auf die Nummern 3.4.1 und 5.3.3.3 wird hingewiesen.

6.3 Fälle mit Wiedergutmachungsgehalt

Über Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 12 Abs. 1 des 1. StARegG hinaus gibt es Fälle, in denen die Einbürgerung einen allerdings nur mittelbaren Wiedergutmachungsgehalt hat. Es wird sich dabei insbesondere um Einbürgerungsbewerber handeln, die vor der nationalsozialistischen Herrschaft lange Zeit in Deutschland gelebt haben und von denen angenommen werden kann, daß sie unter normalen Verhältnissen in Deutschland geblieben wären und nach Ablauf der üblichen Aufenthaltsdauer einen Einbürgerungsantrag gestellt hätten. In solchen Fällen können insbesondere von der Aufenthaltsdauer (Nummer 3.2) Ausnahmen gemacht werden. An den staatsbürgerlichen und kulturellen Voraussetzungen (Nummer 3.1) ist festzuhalten. Der Einbürgerungsbewerber muß sich im Inland niedergelassen haben: die Aufenthaltszeit muß eine Beurteilung seiner Persönlichkeit ermöglichen.

6.4 Heimatlose Ausländer, Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge, Staatenlose

6.4.1 Begriffsbestimmungen

- 6.4.1.1 Als heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet – HAG – ist anzusehen, wer dies durch folgenden Eintrag der Ausländerbehörde im Paß oder Paßersatz nachweist:

„Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.“

- 6.4.1.2 Als Asylberechtigter ist anzusehen, wer nach den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes als Asylberechtigter anerkannt ist.

Als Asylberechtigter ist auch anzusehen (§ 28 Ausländergesetzes vom 28. April 1965), wer dies durch folgenden Eintrag der Ausländerbehörde im Paß oder Paßersatz nachweist:

„Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist als Asylberechtigter anerkannt.“

Als Asylberechtigter ist ferner anzusehen, wer vor Inkrafttreten des Ausländergesetzes vom April 1965 nach der Verordnung über die Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen – Asylverordnung – anerkannt worden ist und dies durch folgenden Eintrag der Ausländerbehörde im Paß- oder Paßersatz nachweist: Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist ausländischer Flüchtling nach der Asylverordnung und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.“

- 6.4.1.3 Als ausländischer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist anzusehen, wer sich durch einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ausweist. In die deutsche Obhut übernommen ist ein ausländischer Flüchtling dann, wenn er einen deutschen Reiseausweis nach diesem Abkommen erhalten hat.

- 6.4.1.4 Staatenlos ist, wer von keinem Staat nach seinem innerstaatlichen Recht als eigener Staatsangehöriger angesehen wird. Als Staatenloser kann in der Regel angesehen werden, wer sich durch einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen ausweist.

6.4.2 gestrichen

- 6.4.3 Mit Rücksicht auf Artikel 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge soll die Einbürgerung der Asylberechtigten und der in die deutsche Obhut übernommenen ausländischen Flüchtlinge erleichtert und das Verfahren beschleunigt werden; Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Urkunden sollen berücksichtigt werden. Dabei kann abweichend von Nummer 3.2 eine Aufenthaltsdauer von sieben Jahren als ausreichend angesehen werden, wenn die volle Eingliederung

in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung auch hier; die Erleichterungen nach den Nummern 5.2.2 und 5.3.3.3 sind zu beachten.

- 6.4.4 Mit Rücksicht auf Artikel 32 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen soll die Einbürgerung der Staatenlosen erleichtert und das Verfahren beschleunigt werden. Dabei kann abweichend von Nummer 3.2 eine Aufenthaltsdauer von sieben Jahren als ausreichend angesehen werden, wenn die volle Eingliederung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung auch hier.

6.5 Antragsteller im Ausland

Bei Anträgen von Einbürgerungsbewerbern, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, ist es in besonderem Maße geboten, tatsächliche Feststellungen zu treffen, die ein gesichertes Urteil über die Persönlichkeit des Einbürgerungsbewerbers und über seinen Lebensweg ermöglichen. Zu der Frage, ob die Einbürgerung im deutschen öffentlichen Interesse liegt, ist eine Stellungnahme der zuständigen deutschen Auslandsvertretung einzuholen.

- 6.5.1 Nach § 13 RuStAG können ehemalige deutsche Staatsangehörige und Personen, die von deutschen oder ehemaligen deutschen Staatsangehörigen abstammen oder als Kind angenommen worden sind, eingebürgert werden.
- 6.5.2 Bei auf § 13 RuStAG gestützten Einbürgerungsanträgen von
- 6.5.2.1 – Frauen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben,
- 6.5.2.2 – Personen, die als Minderjährige die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben,
- 6.5.2.3 – ehemaligen Deutschen, die im Interesse humanitärer Hilfe oder der Entwicklungshilfe die Staatsangehörigkeit eines Entwicklungslandes erworben und dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, kann das öffentliche Interesse an der Einbürgerung in der Regel bejaht werden, wenn die staatsbürgerlichen und kulturellen Einbürgerungsvoraussetzungen (Nummer 3.1) gegeben sind.
- 6.5.3 Entwicklungspolitische Belange stehen der Einbürgerung von Personen im Sinne der Nummer 6.5.1 in der Regel nicht entgegen. Nummer 5.3 bleibt unberührt.
- 6.5.4 In besonderen Fällen kann ein Ausländer auch ohne Begründung einer Niederlassung im Inland aufgrund des § 1 der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen eingebürgert werden, sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen einer Einbürgerung nach § 8 RuStAG erfüllt sind. Die Anwendung des § 1 dieser Verordnung setzt in jedem Falle die Feststellung voraus, daß die Einbürgerung im Einzelfall nicht gegen die staatsangehörigkeitsrechtlichen Grundsätze des Völkerrechts verstößt; eine gründliche Prüfung dieser Vorfrage ist unerläßlich. Ist danach eine Einbürgerung völkerrechtlich zulässig und sind die übrigen Voraussetzungen des § 8 RuStAG erfüllt, so soll sie gleichwohl nur erwogen werden, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Eine Einbürgerung setzt auch in diesen Fällen die Feststellung voraus, daß der Einbürgerungsbewerber willens und fähig ist, sich in die deutschen Lebensverhältnisse einzuordnen. Diese Feststellung kann sich auf bestehende und eindeutig feststellbare Beziehungen zu Deutschland gründen (zum Beispiel deutsche Volkszugehörigkeit, früherer längerer Inlandsaufenthalt, Besuch deutscher Schulen oder anderer Ausbildungsstätten, Zugehörigkeit zu deutschen Vereinigungen, Tätigkeit im deutschen öffentlichen Dienst oder in deutschen Unternehmen, Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen, besondere Verdienste für Deutschland). Meist wird erst die Verknüpfung mehrerer dieser Beziehungen eine solche Feststellung rechtfertigen. Nach diesen Grundsätzen kann eine Einbürgerung in Betracht kommen, wenn der Einbürgerungsbewerber schutzbedürftig ist, weil er zum Beispiel staatenlos ist oder weil er als Flüchtling den Schutz des Heimatstaates nicht in Anspruch nehmen kann. Die Nummern 3.1, 3.3, 3.4 und 5 sind entsprechend anzuwenden. Die Einbürgerung soll unterbleiben, wenn sie nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Einbürgerungsgrundsätzen stehen würde, die für Ausländer mit Inlandsniederlassung gelten.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Dresden, den 4. Dezember 1996

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht